

**VERORDNUNG 1/2014 DES VORSTANDS DER PHARMIG ZU ARTIKEL 7 UND
ARTIKEL 8 DES PHARMIG-VERHALTENSODEX (WERTGRENZEN
VERPFLEGUNG, BEWIRTUNG)**

Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise, wie etwa Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen sind anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung. Veranstaltungen müssen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Bei der Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, bei der Einladung zu Veranstaltungen oder bei der Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer sind die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (kurz: AMG), die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz: VHC), insbesondere die Regelungen in Artikel 7 VHC, und die Bestimmungen der sonstigen im Einzelfall anzuwendenden Gesetze, zwingend einzuhalten.

Die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltungen hat sich gemäß Artikel 7.2 VHC auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein; Freizeit und/oder Unterhaltungsprogramme dürfen weder finanziert noch organisiert werden.

Eine Bewirtung von Angehörigen der Fachkreise gemäß Artikel 8.2 f) VHC im Rahmen von Arbeitsessen dient dem Austausch von Informationen und hat in einem angemessenen, nicht aufwendigen und sozialadäquaten Umfang zu sein.

Gemäß Artikel 16 VHC erlässt der Vorstand der Pharmig zu Artikel 7.2 VHC und zu Artikel 8.2 f) VHC in Entsprechung des Artikels 7.9 VHC und 8.8 VHC nachstehende

VERORDNUNG ZU ARTIKEL 7 UND ARTIKEL 8 VHC:

Die Übernahme von Kosten für Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des Artikels 7 VHC und/oder im Rahmen von Arbeitsessen zum Zwecke des Austausches von Informationen im Sinne des Artikels 8.2 f) VHC gilt jedenfalls dann als angemessen, wenn ein Betrag von **EUR 75,00 pro Person und Mahlzeit** (einschließlich Steuern und/oder Abgaben und Trinkgelder) unterschritten wird.

Für eine Übernahme von Kosten für Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des Art. 7 VHC und/oder im Rahmen von Arbeitsessen zum Zweck des Austausches von Informationen im Sinne des Artikels 8.2 f) VHC im Ausland, findet der Codex des Landes Anwendung, in dem die Verpflegung stattfindet. Mangels einschlägiger Bestimmungen im Ausland, gelangt die Bestimmung des VHC zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.